

Anschlussbeschreibung für BMA

Herausforderungen kennen, Unstimmigkeiten vermeiden und sicher handeln

Dieses Factsheet richtet sich an Brandschutzdienststellen und Feuerwehren. Es soll bei der täglichen Arbeit **Orientierung zur Rolle und zum Zweck von Anschlussbeschreibungen** geben, für typische Risiken sensibilisieren und eine einheitliche, rechtssichere **Vorgehensweise** unterstützen.

- Der Begriff **Technische Anschlussbedingung (TAB)** ist historisch geprägt und heute fachlich missverständlich.
- **Technische Anforderungen an BMA** sind vollständig in Normen und Standards festgelegt.
- **Anschlussbeschreibungen (AB)** dienen der Beschreibung **organisatorischer Abläufe und Schnittstellen** zwischen Betreiber, Errichter, Leitstelle und Feuerwehr.

Die Grundlage

- Bauordnungsrechtlich erforderliche BMA müssen zur zuständigen Leitstelle für den Brandschutz, i.d.R. Feuerwehr, aufgeschaltet werden.
- DIN 14675-1 und Normenreihe DIN VDE 0833 legen technische Anforderungen für die Aufschaltung fest.
- Lokale Anschlussbeschreibungen beschränken sich auf organisatorische Aspekte, wie den Antragsprozess und die Alarmorganisation.

Typische Probleme in der Praxis

- (T)AB enthalten häufig technische oder rechtlich nicht zulässige Festlegungen oder Bewertungen.
- Anforderungen aus Normen oder dem Bauordnungsrecht werden lokal erweitert oder neu interpretiert.
- Organisatorische Dokumente übernehmen faktisch regelsetzenden Charakter.
- (T)AB greifen in andere sicherheitstechnische Anlagen sowie deren Funktionalität ein, z. B. Gaslöschanlagen.

Mögliche Folgen

- Technische Abweichungen von anerkannten Regeln der Technik.
- Verlust der Konformität von Bauprodukten.
- Unzulässige Beeinflussung sicherheitstechnischer Anlagen (z. B. Gaslöschanlagen) mit möglicher **Gefährdung der Personensicherheit**.
- Verzögerung bei Abnahmen und erhöhte Haftungsrisiken.

Brandmelde- und Alarmierungskonzept (BMAK) — Darstellung von Funktionsumfang und Wirkungsweise

- **Ein BMAK ist** Grundlage für die Planung einer BMA.
- **Ein BMAK enthält** klar und strukturiert alle relevanten Anforderungen (funktional, organisatorisch, nutzungsspezifisch).
- **Ein BMAK verhindert** unnötige Diskussionen, Verzögerungen und zusätzliche Kosten durch frühzeitig eingebrachte Anforderungen.

→ Frühzeitige, beratende Beteiligung der Brandschutzdienststelle unterstützt eine zielgerichtete Umsetzung.

Rechtliche Einordnung

- Die Bereitstellung einer (T)AB durch die Dienststelle bewirkt **keine Rechtsverbindlichkeit**.
- **Rechtliche Wirkung entsteht nur dort, wo Anforderungen ausdrücklich bauordnungsrechtlich verankert sind** (z. B. genehmigter Brandschutznachweis).
- Organisatorische AB sind nicht dafür vorgesehen Bestandteil des bauordnungsrechtlichen Verfahrens zu sein.
- (T)AB dürfen bestehenden Rechtsvorschriften nicht widersprechen oder diese erweitern.

Was gehört in eine Anschlussbeschreibung?

Anschlussbeschreibungen regeln ausschließlich organisatorische Aspekte, z. B.:

- Antrags- und Aufschaltverfahren zur Alarmempfangszentrale;
- Alarmorganisation und Informationswege;
- Einsatzrelevante Angaben für die Feuerwehr, FBF, FAT, Laufkarten, FSD).

Anschlussbeschreibungen sind **Arbeits- und Verständigungsinstrument**, kein technisches Regelwerk.

DIN 14675-1:2020-01, Anhang P – Mindestinhalte einer Anschlussbeschreibung

- Ablauf und zuständige Ansprechpartner im Antrags- und Aufschaltprozess;
- Festlegungen zur Alarmorganisation und Informationsbereitstellung (FBF, FAT);
- Darstellung ausgelöster Meldungen im FAT;
- Regelungen zur Feuerweherschließung und Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD);
- Hilfsmittel zur Melder- und Brandermittlung;
- Vorgaben zu Feuerwehrlaufkarten sowie Verfahren bei Fehl- und Revisionsalarm;
- Kostenregelungen und Prüfungen relevanter Einrichtungen (z. B. FAT, FBF, ÜE, FSD).

Darüber hinausgehende Anforderungen sind nicht Bestandteil der Anschlussbeschreibung und sollten vermieden werden.



Übertragung und Fernzugriff



Download BMAK



Fachinformation AB



Normenportal FNFV



TAB im Fokus

Grundlegende Normen zu BMA:

- DIN 14675-1
- Normenreihe DIN VDE 0833
- Normen der Feuerwehrperipherie:
 - DIN 14661 (FBF)
 - DIN 14662 (FAT)
 - [DIN 14663 (FGB)]
 - DIN 14664 (FES)

Grundlegende Normen zu Übertragung und Fernzugriff auf BMA:

- DIN 14675-1
- Normenreihe DIN VDE 0833
- DIN EN 50710
- Normenreihe DIN EN 50136

Negativbeispiele in veröffentlichten (T)AB

Was ist falsch

Begründung

„Bei Auslösung von automatischen Löschanlagen, auch Sprinkleranlagen, muss die Lampe „Löschanlage ausgelöst“ im übergeordneten Feuerwehrbedienfeld leuchten.
Die akustischen Signale bei einem Löschalarm müssen zurückgestellt werden können.“

„Für die Feuerwehreinsatzkräfte ist am Zugang des Gaslöschanlagenbereichs ein unverschlossenes FBF zur Deaktivierung der Akustik und zur Abschaltung des Feueralarmes der Gaslöschanlage zu installieren.“

„Zusätzlich sind am FAT über Leuchtdioden die FSD-Informationen ‚entriegelt‘ und ‚Sabotagealarm‘ anzuzeigen.“

„Bei Auslösen des Sabotagealarms muss das FSD entriegelt werden, was eine Abweichung zur VdS 2105 darstellt.“

„Alle Bedienelemente [des FAT] sind als quadratische, mechanische Taster auszuführen [...]“

„Brandmeldeanlagen und deren Komponenten müssen von einer technischen Prüfstelle, z. B. [Name gestrichen], zugelassen sein.“

- DIN 14661 legt Anforderungen an die Lampe fest.
- Das Abschalten oder Rücksetzen ist ausschließlich an der elektrischen Steuereinrichtung (EST) zulässig.
- Die Gaslöschanlage erzeugt i.d.R. keinen Feueralarm.
- DIN EN 12094-1:2003-07, 4.6.2: „Wenn die Alarmierungseinrichtung abgestellt werden können, darf eine Abstellung nach einer Aktivierung der Alarmierungseinrichtung nur von Hand in Zugangsebene 2 und erst dann möglich sein, wenn der ausgelöste Zustand erreicht ist.“

- Ein genormtes Produkt würde die Zulassung verlieren.
- Im Schadensfall können Probleme bei der Haftung entstehen.
- Verlust der Produkterkennung sowie Gewährleistung und mögliche Verstöße gegen EMV und Niederspannungsrichtlinie.

- Durch einfache Manipulation an der BMA kann der Zugriff auf Objektschlüssel erleichtert werden. Wirft erhebliche versicherungstechnische Fragen auf.

- DIN 14662 legt Anforderungen an das FAT fest.
- Verstoß gegen das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) durch Untersagung einer Ausführung als rein elektronischer Variante.

- Zahlreiche Produkte zu Brandschutzanlagen unterliegen der EU-BauPVO.
- Alle Bauprodukte, die von der EU-BauPVO erfasst sind, dürfen durch jede in Europa anerkannte Prüfstelle zertifiziert werden.
- Forderungen nach Zulassungen durch spezifische Prüfstellen sind unzulässig.